



Vereinsstatuten der RSG HOLBEIN BASEL

(Rhythmische Sportgymnastik Holbein Basel)

1. Name, Sitz und Zweck

Art.1. - Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „RSG Holbein Basel“ besteht ein Verein mit Sitz in Basel im Sinne der Art. 60 ff ZGB.

Art.2. - Zweck

- 1 Der Verein hat zum Zweck, die Rhythmische Sportgymnastik als Breitensport zu pflegen, sie aber auch im Sinne des Spitzensports zu fördern.
- 2 Zur Erreichung dieses Zwecks formiert der Verein die verschiedenen Leistungsgruppen: Plausch, Anfänger, Nachwuchs und Wettkampf.
- 3 Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

Art.3 - Mitgliederkategorien

- 1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2 Aktivmitglieder sind die dem Verein angehörigen Vorstandsmitglieder, Trainer/innen, Gymnastinnen.
- 3 Personen, die sich für die Sache der Rhythmischen Sportgymnastik interessieren, können Passivmitglieder werden.
- 4 Gönnermitglied kann jede Person werden, welche den Verein regelmässig unterstützen will.
- 5 Personen, die sich dem Verein in besondere Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands hin von der Generalversammlung als Ehrenmitglied ernannt werden.

Art.4 - Ein- und Austritt

- 1 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand.
- 2 Die Mitglieder können ihren Austritt aus dem Verein jederzeit erklären. Austrittsgesuche müssen jedoch schriftlich eingereicht werden. Sie werden vom Vorstand genehmigt, wenn der Gesuchsteller allen seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3 Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen. Auf Verlangen hat er den Ausschluss schriftlich zu begründen.

Art.5.- Recht und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Aktivmitglied, welches das 16. Lebensjahr erreicht hat, hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die jüngeren Aktivmitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.
- 2 Die Aktivmitglieder zahlen einen vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Generalversammlung angenommenen Beitrag.
- 3 Passiv- und Gönnermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag nach ihrem Ermessen und ihren Möglichkeiten; der Vorstand kann jedoch Mindestbeträge festlegen.



3. Organisation

Art.6. - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a die Generalversammlung
- b der Vorstand
- c die Rechnungsrevisoren/innen

A. - Generalversammlung

Art.7. - Befugnisse der Generalversammlung

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ.
- 2 Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
 - a Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
 - b Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und der Jahresrechnung für das vergangene Jahr.
 - c Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle für das vergangene Jahr.
 - d Stellungnahme zum Jahresprogramm für die Zeit bis zur nächsten Generalversammlung
 - e Genehmigung für das Budget für das neue Jahr.
 - f Festlegung der Mitgliederbeiträge für die Aktivmitglieder und der Richtergrößen für die Gönnermitglieder.
 - g Wahl von Ehrenmitgliedern
 - h Änderung von Statuten.
 - i Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch den Vorstand unterbreitet werden.
 - j Auflösung des Vereins

Art.8. - Einberufung

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, sobald die revidierte Jahresrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres vorliegt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder wenn mindestens 1/5 der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.
- 2 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle schriftlich einberufen.
- 3 Die Einladung muss spätestens eine Woche vor dem Versammlungsdatum mit A-Post an die Mitglieder abgesandt werden.

Art.9. - Durchführung der Generalversammlung

- 1 Der/die PräsidentIn, im Verhinderungsfall der/die VizepräsidentIn führen den Vorsitz, sofern nicht die Versammlung eine andere Person zum/zur TagespräsidentIn wählt.
- 2 Der/die Vorsitzende trifft die für die Festlegung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen und sorgt für die Einführung des Protokolls.

Art.10. - Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen

- 1 Die Generalversammlung kann nur zu Gegenständen Beschluss fassen, welche in der Einladung traktandiert waren.
- 2 Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit dem offenen Handmehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Versammlung nicht das schriftliche Abstimmungsverfahren beschliesst.
- 3 Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig; erfolgt die Abstimmung durch Urabstimmung, so müssen mindestens $\frac{3}{4}$ sämtlicher Mitglieder zustimmen.



B. - Vorstand

Art.11. - Zusammensetzung

- 1 Die Generalversammlung wählt den Vorstand und besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand umfasst mindestens folgende Chargen:
 - PräsidentIn
 - VizepräsidentIn
 - Technische/r LeiterIn
 - KassierIn

Art.12. - Aufgaben des Vorstands

- 1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen.
- 2 Er legt der Generalversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung für das vergangene Jahr sowie den Budgetentwurf für das laufende Jahr und das Jahresprogramm vor.
- 3 Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung
- 4 Er entscheidet über die Aufnahme oder den Ausschluss von Aktivmitgliedern und löscht nach seinem Ermessen jene Person aus der Liste der Gönnermitglieder, welche während längerer Zeit keine finanzielle Unterstützung geleistet haben.

Art.13. - Verfahren

- 1 Der/die PräsidentIn, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied, beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Sitzung.
- 2 Der/die Vorsitzende sorgt für die Einführung des Protokolls.

C. - Die Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren die aus 2 Personen bestehende Revisionsstelle.
- 2 Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresabrechnung und der Buchführung; sie stellt schriftlichen oder mündlichen Antrag an der Generalversammlung.

4. Finanzen

Art.16. - Mittel

- 1 Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden und aus J + S Beiträgen.
- 2 Der Verein bemüht sich um die Erschliessung weiterer Finanzquellen wie Zuwendung von Vereinsmitgliedern und Dritten, Sponsoring und Subventionen.

5. Schlussbestimmungen

Art.17.

- 1 Der Verein ist Mitglied des Turnverbands Basel-Stadt und somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbands.



Art.18. - Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

- 1 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Turnverband Basel-Stadt zu.

Art.19.

- 1 Für alle Fälle, welche durch die vorliegenden Statuten nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Art.20.

- 1 Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft. Die Statuten vom 10. September 1982 sowie alle mit den vorliegenden Statuten im Widerspruch stehenden protokollierten Beschlüsse sind damit aufgehoben.

Basel,

Rhythmische Sportgymnastik Holbein Basel

Der/die PräsidentIn:

Mitglied des Vorstandes:

.....

.....

Basel,

Turnverband Basel-Stadt

Der/die PräsidentIn:

Mitglied des Vorstandes:

.....

.....